



Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Weggis

gültig ab 1. Januar 2017

Haushaltgrösse	Typischer Wohnungs-Standard	Mietzins- Obergrenzen (inkl. Nebenkosten)
1 Person	1 Zimmer	Fr. 1000.-
2 Personen	2 Zimmer	Fr. 1400.-
3 Personen ¹	3 Zimmer	Fr. 1600.-
4 Personen	3½ Zimmer	Fr. 1800.-
5 Personen	4½ Zimmer	Fr. 2000.-
6 Personen (und mehr)	5 Zimmer	Fr. 2150.-

¹ gilt auch für Alleinerziehende mit einem oder zwei Kinder

Bemerkung

Gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) werden Mietkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Sozialhilfeempfänger, welche über längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Mietzinslimite übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Allenfalls wird eine Frist gesetzt, wobei auf den Kündigungstermin Rücksicht genommen wird. Wurde nach Ablauf der Frist keine günstigere Wohnung genommen oder gefunden, wird nur der Betrag gemäss der Mietzinsrichtlinie für die Berechnung der Sozialhilfe berücksichtigt.

Mietzinsdepot

Das Sozialamt der Gemeinde Weggis kann ein Mietzinsdepot in der Höhe von maximal zwei Monatszinsen bevorschussen. Das Depot wird an das Sozialamt der Gemeinde Weggis abgetreten und mit der laufenden Sozialhilfe verrechnet. Ist der gesamte Betrag des Depots rückerstattet, wird die Abtretung aufgehoben.

Die Mietzinsrichtlinien wurden durch den Gemeinderat Weggis am 28.09.2016 genehmigt und sind ab 01.01.2017 gültig.